

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Evangelischen Friedensgemeinde, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, Tannenbergallee 6, 14055 Berlin
– im weiteren Kirchengemeinde genannt –
und
der Interessengemeinschaft der Eigenheimsiedlung Ruhleben e.V., vertreten durch dessen Vorsitzenden, Herrn Carsten Fischer, Murellenweg 9, 14052 Berlin
– im weiteren IG-Ruhleben genannt –
wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Murellenweg 1, 14052 Berlin. Sie stellt das sich auf dem Grundstück befindliche Gebäude der IG-Ruhleben für die in § 2 und 3 festgelegten Nutzungen zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsgegenstand

Die Kirchengemeinde überlässt der IG-Ruhleben das Kirchengebäude für bestimmte Nutzungszwecke. Im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde sind folgende Nutzungen grundsätzlich möglich:

- a) Kursangebote
- b) Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen
- c) Versammlungen ortsansässiger und auswärtiger Vereine, z.B. Heimatvereine, Versammlungen der IG-Ruhleben
- d) Vorträge oder Aufführungen von Schulen
- e) Kinder-, Sport und Frühlings- bzw. Sommer- oder Herbstfeste
- f) Einwohnerversammlungen, Seniorenveranstaltungen
- g) Tagungen, Konferenzen, Seminare

Die Kirchengemeinde wird ihr Einverständnis zu diesen Veranstaltungen nur verweigern, wenn ein Verstoß gegen § 3 vorliegt.

§ 3 Nutzungseinschränkung

- (1) Der Sonntagsgottesdienst, andere Gottesdienste und Amtshandlungen sowie Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die an das Kirchengebäude seiner Widmung gemäß gebunden sind, haben Vorrang vor anderen Nutzungen.
- (2) Bei allen weiteren Nutzungen (siehe §2) muß die ursprüngliche Widmung und Bestimmung des Gebäudes als Ort der Verkündigung gewahrt bleiben. Nichtkirchliche Nutzungen dürfen dem nicht inhaltlich oder ideologisch entgegenstehen oder widersprechen...»

§ 4 Nutzungsplanung und Einvernehmen

Die IG-Ruhleben stellt für die beabsichtigten Nutzungen eine verbindliche Planung auf. In dieser Planung werden Inhalt, Träger, Datum, Zeit und Dauer der Nutzung und die benötigten Räume oder Raumzonen verzeichnet. Nutzungen können erst dann durchgeführt werden, wenn die Kirchengemeinde im Rahmen der Planung von der Nutzungsart Kenntnis erlangt und nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Kenntnisnahme das Einverständnis verweigert hat. Kurzfristige Veranstaltungen werden der Kirchengemeinde so rechtzeitig angezeigt, daß sie Kenntnisnahme und Einvernehmensabwägung noch angemessen ausüben kann.

Auch die Kirchengemeinde stellt eine verbindliche Planung ihrer Aktivitäten auf und übergibt diese der IG-Ruhleben. Beiderseitige

Pläne sind im Interesse einer ausgewogenen Nutzung aufeinander abzustimmen.

§ 5 Pflichten und Leistungen der IG-Ruhleben

Die IG-Ruhleben beteiligt sich an den Betriebs- und Heizkosten des Hauses mit einem Betrag von jährlich 4.500,— EUR (in Worten: viertausend-fünfhundert). Der Betrag ist spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres zu überweisen auf das Konto-Nr. 4880 2000 00 des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Mitte-West, Berliner Bank, BLZ: 10020000. Im Rahmen seiner Möglichkeiten führt die IG-Ruhleben Bauunterhaltungs- und Renovierungsarbeiten nach Absprache mit der Kirchengemeinde aus. Die IG-Ruhleben verpflichtet sich, sorgsam mit den Räumlichkeiten und dem Mobiliar umzugehen und haftet für evtl. Schäden. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Veranstaltungen der IG-Ruhleben obliegt ihr.

§ 6 Nutzungsdauer, Sonstiges

(1) Wie in der Hauptversammlung der IG-Ruhleben am 25.03.2009 zum Ausdruck gebracht, sind beide Vertragsparteien an einer möglichst langfristigen Bindung an diese Nutzungsvereinbarung interessiert. Die Nutzungsvereinbarung wird beginnend am 1.1.2010 zunächst auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Der IG-Ruhleben wird die Option auf Verlängerung der Vereinbarung um weitere 2 Jahre eingeräumt. Die Verlängerung muß spätestens 3 Monate vor Vertragsende bei der Kirchengemeinde schriftlich beantragt werden. Die Höhe der Kostenbeteiligung an den Heiz- und Betriebskosten des Hauses wird bei Vertragsverlängerung neu verhandelt und festgelegt.

(2) Der Beschluss des Gemeindegemeinderates der Friedensgemeinde vom 11.03.2009, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, ist wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Der in diesem Beschluss verwendete Begriff „Sollte unmittelbar im Anschluss...“ bezieht sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren.

(3) Die Vereinbarung kann vorzeitig gekündigt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner beharrlich gegen diese Vereinbarung verstößt und trotz Beanstandung des anderen Vertragspartners dies nicht unterläßt.

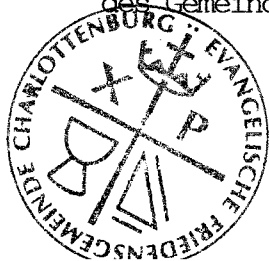
§ 7 Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung besteht aus 3 Seiten (incl. Anlage), Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Kirchengemeinde
Berlin, den 09.10.2009

Voller Klepp

Dr. Klepp, Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates



Für die IG-Ruhleben
Berlin, den 09.10.2009

Carsten Fischer
Carsten Fischer, Vorsitzender

Heinz Schindler
Heinz Schindler, Kassenwart

Anlage zur Nutzungsvereinbarung - Gemeindehaus Ruhleben

Beschluss des Gemeindegemeinderates der Friedensgemeinde vom 11.03.2009

"Der Siedlerverein Ruhleben beteiligt sich an den Betriebskosten für das Gemeindehaus Ruhleben , Murellenweg 1, für den Zeitraum 1.1.2010 - 31.12.2013 mit einem jährlichen Betrag von 4.500,-- €, der an die Evangelische Friedensgemeinde zu zahlen ist. Sollte unmittelbar im Anschluss daran das Grundstück veräußert werden, so verpflichtet sich die Evangelische Friedensgemeinde, dem Siedlerverein 50% der von ihm erhaltenen Beträge unverzüglich zu erstatten."